

# Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Sozialanthropologie

vom 7. Dezember 2015 (Stand 1. August 2021)

*Die Philosophisch-historische Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21), [Fassung vom 10.05.2021]

*erlässt den folgenden Studienplan:*

## **I. Allgemeines**

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät Sozialanthropologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungsnachweise aus Veranstaltungen beziehen, die am Institut für Sozialanthropologie angeboten werden.

STUDIENPROGRAMME

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Institut für Sozialanthropologie (Institut) bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 120 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- b Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 60 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- c Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- d Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 90 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- e Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- f Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Major 90 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]
- g Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Minor 30 ECTS-Punkte), [Fassung vom 10.05.2021]

*h* Master-Studienprogramm CREOLE – Cultural Differences and Transnational Processes (Mono 120 ECTS-Punkte).  
[Fassung vom 10.05.2021]

TITEL

**Art. 3** <sup>1</sup> Folgende Titel können erworben werden.

- a* Bachelor of Arts in Social Anthropology, Universität Bern (B A),
- b* Master of Arts in Social Anthropology, Universität Bern (M A).

MODULE FÜR ANDERE  
STUDIENPROGRAMME

**Art. 4** Das Institut bietet Module für andere Studienprogramme an. (Anhang 2)

BEMESSUNG VON  
STUDIENLEISTUNGEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem in ECTS-Punkten bemessen. [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis definiert. [Fassung vom 10.05.2021]

BEWERTUNG UND MODALITÄTEN  
DER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 6** Alle Module und Leistungskontrollen werden bewertet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen aller Lehrveranstaltungen und Module werden von den Dozierenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt (Anhang 1, Kapitel 4).

WIEDERHOLUNG VON  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 7** Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der oder dem Dozierenden.

SPRACHKENNTNISSE

**Art. 8** Für den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen sind ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache bereits zu Studienbeginn unerlässlich.

## **II. Bachelor-Studienprogramme**

### **1. Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 120 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]**

INHALT UND  
AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Dabei bilden Überblicksveranstaltungen zur Geschichte der Sozialanthropologie, Einführungsvorlesungen zu den klassischen Feldern (Ökonomische Anthropologie, Politische Anthropologie, Religionsanthropologie und soziale Beziehungen) sowie die Anthropologie der Geschlechterverhältnisse als Querschnittsmaterie den Kern der Ausbildung. Zudem ermöglichen Veranstaltungen zu den Schwerpunkten des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie, Ökologie und Bürokratieforschung) Kenntnisse in relevanten Teilgebieten des Faches. Die Methodenausbildung stellt einen weiteren Schwerpunkt des Programms dar, der die Grundlagen zur Durchführung einer ethnographischen Forschung vermittelt.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen dieses Studienprogramms erlernen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik. Sie kennen zentrale Texte des Faches und können diese den jeweiligen Wissensgebieten zuordnen.

Sie erwerben Kenntnisse in relevanten Bereichen der Geschichte und Denkrichtungen sowie der Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete und können diese darstellen.

Sie können Forschungsfragen entwickeln, reflexive Forschungsbeziehungen aufbauen, sowie teilnehmende Beobachtung und unterschiedliche Erhebungsmethoden (Techniken der Feldforschung) anwenden und einen angeleiteten Forschungsprozess durchführen.

Die Absolventinnen und Absolventen können mit translokalen und mobilen Feldforschungssituationen umgehen. Sie verstehen Grundlagen mindestens einer nicht-europäischen Sprache, können wissenschaftlich schreiben, Texte verstehen und analysieren, wissenschaftliche Inhalte präsentieren, in Teams kooperieren und ihr Wissen verwalten.

Sie können das erworbene Wissen bezüglich sozialanthropologischer Theorien, vergleichender Systematik und Methodik sowie grundlegender Werke verbinden und eigenständige kurze Arbeiten verfassen.

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

*a* Pflichtleistungen (65 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*

- Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
- Modul zu den Sachbereichen
- Bachelor-Tutorium
- Einführungs- und Methodenübungen
- Forschungsmodul
- Lektüreprüfung
- Bachelorarbeit

*b* Wahlpflichtleistungen (40 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*

- Seminar
- Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen
- Fremdsprachenmodul

*c* Wahlbereich (15 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

## BACHELORARBEIT

**Art. 11** <sup>1</sup> In der Abschlussphase ist eine Bachelorarbeit in der Gewichtung von 10 ECTS-Punkten zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Bachelorarbeit beträgt zwischen 50 000 und 75 000 Zeichen. Das Thema derselben wird in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Das Bachelor-Kolloquium ist Bestandteil der Bachelorarbeit.

<sup>3</sup> Für die Bachelorarbeit gilt Artikel 29 bis 32 sowie Artikel 44 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

## KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 12** <sup>1</sup> Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

<sup>2</sup> Im Studienprogramm dürfen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden.

<sup>3</sup> Nicht kompensiert werden können:

- a die Bachelorarbeit (Art. 39 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21), *[Fassung vom 10.05.2021]*
- b Leistungskontrollen aus dem Wahlbereich (Art. 39 Abs. 4 RSL Phil.-hist. 21), *[Fassung vom 10.05.2021]*
- c die Lektüreprüfung.

## BESTEHENSNORM

**Art. 13** <sup>1</sup> Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn:

- a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 12 bestanden sind und
- b die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

## NOTE

**Art. 14** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

## WAHL DER MINOR

**Art. 15** Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie wird ein Minorprogramm oder werden mehrere Minorprogramme im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gesamten Universität gewählt (Art. 10 RSL Phil.-hist. 21). *[Fassung vom 10.05.2021]*

## 2. **Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie** (Minor 60 ECTS) [Fassung vom 10.05.2021]

### INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 16** <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Dabei bilden Überblicksveranstaltungen zur Geschichte, Einführungsvorlesungen zu den klassischen Feldern (Ökonomie, Politik, Religion und soziale Beziehungen) sowie die Anthropologie der Geschlechterverhältnisse als Querschnittsmaterie den Kern der Ausbildung. Zudem ermöglichen die thematischen und regionalen Forschungsschwerpunkte, die am Institut vertreten sind, Kenntnisse in relevanten Teilgebieten des Faches.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen verstehen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik und kennen zentrale Texte des Faches.

Sie können in relevanten Bereichen die Geschichte und Denkrichtungen sowie Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete verstehen und wiedergeben.

Sie können wissenschaftlich schreiben, Texte verstehen und analysieren, Texte präsentieren, in Teams kooperieren und ihr Wissen verwalten.

### STUDIENAUFBAU

**Art. 17** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

*a* Pflichtleistungen (36 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]

- Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
- Modul zu den Sachbereichen
- Einführungsübung
- schriftliche Arbeit

*b* Wahlpflichtleistungen (24 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]

- Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen
- thematische Vorlesung

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

### KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 18** <sup>1</sup> Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.

<sup>2</sup> Im Studienprogramm darf eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.

<sup>3</sup> Nicht kompensiert werden können:

- a* die Einführungsübung,
- b* die schriftliche Arbeit.

BESTEHENS NORM	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 sowie Artikel 18 bestanden sind und</li> <li>b die Seminararbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.</li> </ul>
NOTE	<p><b>Art. 20</b> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p> <p style="text-align: center;"><b>3. Bachelor-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 ECTS-Punkte) <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></b></p>
INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt allgemeine Grundkenntnisse des Faches Sozialanthropologie. Diese beziehen sich auf sozialanthropologische Theorien, auf Sachbereiche und die regionalen und thematischen Forschungsschwerpunkte des Instituts.</p> <p><sup>2</sup> Die Absolventinnen und Absolventen verstehen Grundbegriffe sozialanthropologischer Theorien und Methodik. Sie können ausgewählte Bereiche der Geschichte und der Denkrichtungen sowie Teilbereiche der Sach- und Regionalgebiete wiedergeben. Sie erweitern Kompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Schreiben, Texte verstehen, Texte präsentieren und in Teams kooperieren.</p>
STUDIENAUFBAU	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Pflichtleistungen (20 ECTS-Punkte): <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Modul Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie</li> <li>– Modul zu den Sachbereichen</li> </ul> </li> <li>b Wahlpflichtleistungen (10 ECTS-Punkte): <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sachbereichs-/Regional-, Theorie-Wahlpflichtübungen</li> </ul> </li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.</p>
KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Falls einer Modulnote mehrere Leistungskontrollen zugrunde liegen, darf innerhalb des Moduls höchstens eine ungenügend sein und keine unter einer 3 liegen. Die Modulnote muss genügend sein.</p> <p><sup>2</sup> Im Studienprogramm darf eine ungenügende Leistungskontrolle kompensiert werden.</p>
BESTEHENS NORM	<p><b>Art. 24</b> Das Studienprogramm wird kumulativ abgeschlossen; es ist bestanden, wenn die dafür vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 23 bestanden sind.</p>
NOTE	<p><b>Art. 25</b> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i></p>

### **III. Master-Studienprogramme**

#### **1. Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Major 90 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]**

##### INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 26** <sup>1</sup> Das Studienprogramm richtet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Sozialanthropologie und lehrt das Fach in seiner gesamten Breite. Veranstaltungen werden dabei auf die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) ausgerichtet. Disziplinäre Schwerpunkte und aktuelle wissenschaftliche Themen werden ausgewogen und in Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und regionalen Spezialisierungen angeboten.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen verstehen die Komplexität von Gesellschaft insbesondere in den Feldern Politik, Ökonomie, Ökologie, Migration, Recht, Religion und Medien aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven.

Sie können die Geschichte und zentrale Denkrichtungen des Faches verstehen, zusammenführen und in unterschiedlichen Kontexten anwenden.

Sie können durch eine Spezialisierung in einem Teilgebiet des Faches Theorien überblicken und beurteilen und daraus wissenschaftliche Fragen formulieren und Texte verfassen. Sie können dabei verschiedene wissenschaftliche Textsorten unterscheiden und anwenden.

Sie können selbständig Forschungsprozesse durchführen, wobei sie Fragen entwickeln, Methoden verstehen und anwenden, Theorien verstehen und reflektieren und in einer selbständigen schriftlichen (oder teilweise audiovisuellen) Masterarbeit wiedergeben.

Sie können berufliche Netzwerke identifizieren und aufbauen, ihr Wissen spezialisiert verwalten und Ergebnisse ihres Wissens vermitteln.

##### BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

**Art. 27** <sup>1</sup> Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen Universität.

<sup>2</sup> Zugelassen werden ausserdem Studierende, mit einem Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie. [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>3</sup> Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

<sup>4</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert. [Fassung vom 10.05.2021]

## STUDIENAUFBAU

**Art. 28** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

- a Pflichtleistungen (55 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*
- drei Master-Kolloquien
  - Master-Seminar
  - Datenerhebung mit Forschungsbericht
  - Masterarbeit
- b Wahlpflichtleistungen (35 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*
- drei Seminare
  - Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 14 ECTS-Punkten *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

## MASTERARBEIT

**Art. 29** <sup>1</sup> In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 ECTS-Punkten zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

<sup>3</sup> Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

## KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 30** Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

## BESTEHENSNORM

**Art. 31** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Module und Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 28 Absatz 1 bestanden sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

## NOTE

**Art. 32** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*



**Art. 33** <sup>1</sup> Zum Major-Studienprogramm Sozialanthropologie sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Programme zugelassen. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (Ausnahme s. Absatz 2).

<sup>2</sup> Die Studierenden des Major-Studienprogramms Sozialanthropologie haben jedoch die Möglichkeit, ein Minor-Studienprogramm in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie als Komplementär- und Vertiefungsstudium an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen.

## **2. Master-Studienprogramm Sozialanthropologie (Minor 30 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]**

**Art. 34** <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt erweiterte Fachkenntnisse in der allgemeinen Sozialanthropologie mit besonderer Berücksichtigung von Theorie, Sach- und Regionalbereichen. Veranstaltungen werden dabei auf die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) ausgerichtet. Disziplinäre Schwerpunkte und aktuelle wissenschaftliche Themen werden ausgewogen und in Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und regionalen Spezialisierungen angeboten.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen können zentrale Denkrichtungen des Faches wiedergeben. Sie können sozialanthropologische Fragestellungen erkennen und entwickeln.

Sie können Ergebnisse ihres Wissens vor diesem sozialanthropologischen Hintergrund eigenständig oder in Gruppen bearbeiten und Ergebnisse ihres Wissens auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln.

**Art. 35** <sup>1</sup> Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie. [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

<sup>3</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert. [Fassung vom 10.05.2021]

**Art. 36** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (15 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]

- Master-Seminar
- schriftliche Arbeit

- b Wahlpflichtleistungen (15 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]
  - ein Seminar
  - Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 8 ECTS-Punkten [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms und die Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

KOMPENSATION  
UNGENÜGENDER  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 37** Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

BESTEHENSNORM

**Art. 38** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 36 Absatz 1 bestanden sind und
- b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

**Art. 39** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

**3. Master-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (Major 90 ECTS-Punkte)** [Fassung vom 10.05.2021]

INHALTE UND  
AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 40** <sup>1</sup> Das Studienprogramm befasst sich mit Transformationen der Gesellschaft, die im Zuge globaler Verflechtungen relevant werden. Dabei bilden miteinander verbundene Themenfelder wie Staat, Migration, Recht, Ökonomie, Religion und Politik den Fokus. Staatlichkeit und die damit einhergehenden Zirkulationsbewegungen wie Migration, internationale Rechtsregime, ökonomische Verkoppelungen sind Schwerpunkte der Übungen und Seminare zu diesem Programm. Dabei werden die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) besonders berücksichtigt, wodurch eine Spezialisierung im Fach angeboten wird.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen können die Geschichte und zentrale Denkrichtungen des Faches verstehen und in unterschiedlichen Kontexten anwenden.

Sie können durch eine Spezialisierung in einem Teilgebiet des Faches Theorien überblicken und beurteilen und daraus wissenschaftliche Debatten verfolgen und kommentieren. Sie können Ergebnisse ihres Wissens vermitteln.

Sie können Teilgebiete des Faches wiedergeben und in eigenen Texten anwenden. Sie können dabei verschiedene wissenschaftliche Textsorten verfassen.

Sie können interdisziplinäre Ansätze verstehen und in Forschungen anwenden. Sie können Institutionen und translokale Forschungsfelder untersuchen.

Sie können selbständig Forschungsprozesse durchführen, wobei sie Fragen entwickeln, Methoden verstehen und anwenden, Theorien verstehen und reflektieren und in einer selbständigen schriftlichen (oder teilweise visuellen) Masterarbeit wiedergeben.

Sie können Netzwerke identifizieren und aufbauen sowie ihr Wissen spezialisiert verwalten.

#### BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

**Art. 41** <sup>1</sup> Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen oder ausländischen Universität.

<sup>2</sup> Zugelassen werden ausserdem Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>3</sup> Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

<sup>4</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert. *[Fassung vom 10.05.2021]*

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 42** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (52 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*

- drei Master-Kolloquien
- ATS-Vorlesung
- Datenerhebung mit Forschungsbericht
- Masterarbeit

b Wahlpflichtleistungen (38 ECTS-Punkte): *[Fassung vom 10.05.2021]*

- Seminare
- Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Angebot der Studienprogramme Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 17 ECTS-Punkte *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

#### MASTERARBEIT

**Art. 43** <sup>1</sup> In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 ECTS-Punkten zu verfassen. (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

<sup>3</sup> Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 sowie 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

KOMPENSATION  
UNGENÜGENDER  
LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 44** Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

BESTEHENSNORM

**Art. 45** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 42 Absatz 1 bestanden sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist,
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

**Art. 46** <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

WAHL DER MINOR

**Art. 47** <sup>1</sup> Zum Major-Studienprogramm Anthropologie des Transnationalismus und des Staates sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor zugelassen. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (Ausnahme s. Absatz 2).

<sup>2</sup> Die Studierenden des Major-Studienprogramms Anthropologie des Transnationalismus und des Staates haben jedoch die Möglichkeit, ein Minor-Studienprogramm in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen.

#### **4. Master Minor Anthropologie des Transnationalismus und des Staates (ATS) (30 ECTS-Punkte) [Fassung vom 10.05.2021]**

INHALTE UND  
AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 48** <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt erweiterte Fachkenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der Transformationen der Gesellschaft, die im Zuge globaler Verflechtungen auftreten. Dabei werden die Schwerpunkte des Instituts (wie Anthropologie der Arbeit, Migrationsforschung, Medien- und Rechtsanthropologie und Ökologie) besonders berücksichtigt, wodurch eine Spezialisierung im Fach angeboten wird.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen dieses Minor können thematische Felder der Anthropologie des Transnationalismus und des Staates verstehen und wiedergeben.

Sie können Fragestellungen zu aktuellen Themen des Transnationalismus eigenständig oder in Gruppen bearbeiten. Sie können Ergebnisse ihres Wissens vor diesem Hintergrund auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln.

BESONDERHEITEN UND  
VORAUSSETZUNGEN

**Art. 49** <sup>1</sup> Zugelassen werden Studierende mit einem Bachelor Minor im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie. [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Studienabschlüsse aus anderen Studienrichtungen und aus dem Ausland werden sur dossier beurteilt.

<sup>3</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21 werden individuell definiert. [Fassung vom 10.05.2021]

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 50** <sup>1</sup> Das Studienprogramm besteht aus folgenden Studienleistungen:

a Pflichtleistungen (12 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]

- ATS-Vorlesung
- schriftliche Arbeit

b Wahlpflichtleistungen (18 ECTS-Punkte): [Fassung vom 10.05.2021]

- Seminare
- Wahlpflichtveranstaltung aus dem Angebot der Sozialanthropologie und ATS im Umfang von 4 ECTS-Punkten [Fassung vom 10.05.2021]

<sup>2</sup> Der Aufbau des Studienprogramms ist im Anhang 1 dieses Studienplans dargestellt.

#### KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 51** Im Studienprogramm können keine ungenügenden Leistungskontrollen kompensiert werden.

#### BESTEHENSNORM

**Art. 52** <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Lehrveranstaltungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 bestanden sind,
- b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

#### NOTE

**Art. 53** Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. [Fassung vom 10.05.2021]

**5. *Spezialisiertes Master-Studienprogramm CREOLE-Cultural Differences and Transnational Processes (Mono 120 ECTS-Punkte)*** [Fassung vom 10.05.2021]

#### INHALTE UND AUSBILDUNGSZIELE

**Art. 54** <sup>1</sup> Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden ein fundiertes Verständnis der Vernetzungen zwischen lokalen Lebenswelten und transnationalen sowie globalen sozialen und kulturellen Prozessen. Die Studierenden werden anhand von Theorien und praktischen Beispielen in drei Themenfeldern intensiv und spezialisiert ausgebildet: a) Neue Identitäten; b) Materielle Kultur und Konsumtion; c) Visuelle Kultur/Populäre Kulturen. Diese Themenfelder werden in Bezug auf transnationale Prozesse, kulturelle Diversität/Differenz sowie auf neue soziale Formationen unterrichtet.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms an der Universität Bern sind in der Lage, auf wissenschaftlich informierte Weise eigenständig oder in Teamarbeit Problemstellungen im Rahmen von Grundlagen- und/oder Auftragsforschung zu bearbeiten und konkret umzusetzen.

Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden folgende wissenschaftliche Qualifikationen:

- Kompetenz zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten;
- ein fundiertes Verständnis der gesellschaftlichen Bedeutung transnationaler, interkultureller Vernetzungen;
- die Fähigkeiten, stattfindende soziokulturelle Prozesse in transnationalen Kontexten zu analysieren;
- Kompetenzen zur Anwendung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsmethoden;
- Kompetenzen in der Problemfindung und -lösung;
- die Befähigung zur Kooperation und Kommunikation innerhalb transnationaler Netzwerke.

#### BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN

**Art. 55** <sup>1</sup> In einem akademischen Jahr werden bis zu 6 Studierende zugelassen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Masterprogramm obliegt dem Institut, diejenige über die Zulassung der Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Zulassung ist ein Bachelorabschluss oder ein Bachelor Minor im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie einer schweizerischen oder ausländischen Universität. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>4</sup> Das Institut evaluiert die eingegangenen Bewerbungen. Kriterien für die Studienplatzvergabe sind der Notendurchschnitt, ein Aufnahmegespräch sowie ein Karriereplan.

<sup>5</sup> Zusatzleistungen in Form von Bedingungen und/oder Auflagen gemäss Artikel 51 RSL 21 werden individuell definiert. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>6</sup> Im Rahmen des Studienprogramms werden die Lehrveranstaltungen überwiegend auf Englisch abgehalten oder in lokalen Sprachen der teilnehmenden Institute.

#### STUDIENAUFBAU

**Art. 56** <sup>1</sup> Das Studienprogramm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

- a Modul „Allgemeine Anthropologie“ (24 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 10.05.2021]*
- b zwei Master-Kolloquien (6 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 10.05.2021]*

- c Modul „Creole-Schwerpunkte“ (30 ECTS-Punkte) mit den Schwerpunkten: *[Fassung vom 10.05.2021]*
  - Neue Identitäten
  - Materielle Kultur und Konsumtion
  - Visuelle Kultur/Populäre Kultur
- d Erasmus-Modul (15 ECTS-Punkte) (beinhaltet: Intensive Programme und Teaching Exchange Lehrveranstaltungen) *[Fassung vom 10.05.2021]*
- e Datenerhebung mit Forschungsbericht (9 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 10.05.2021]*
- f Forschungskolloquium/Forschungsseminar (6 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 10.05.2021]*
- g Masterarbeit mit Fachprüfung (30 ECTS-Punkte) *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Studierende erwerben mindestens 60 ECTS-Punkte an der Universität Bern, davon entfallen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit. *[Fassung vom 10.05.2021]*

#### MASTERARBEIT UND FACHPRÜFUNG

**Art. 57** <sup>1</sup> In der Abschlussphase ist eine Masterarbeit in der Gewichtung von 30 ECTS-Punkten zu verfassen (Anhang 1). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Masterarbeit beträgt zwischen 200 000 und 275 000 Zeichen. Sie darf nach Absprache teilweise als audiovisuelles Werk abgegeben werden. Der Umfang des schriftlichen Teils wird in einem solchen Fall individuell festgelegt. *[Fassung vom 10.05.2021]*

<sup>2</sup> Das Thema der Masterarbeit wird in Übereinstimmung mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit von einer Dozentin oder Dozenten der Gastuniversität mitbetreut. Es besteht ein Recht auf bis zu 3 Stunden individueller Betreuung an der Gastuniversität.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

<sup>5</sup> Ist der Notenvorschlag des Gutachtens für die Masterarbeit mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit statt.

<sup>6</sup> Die mündliche Fachprüfung dauert 30 Minuten und besteht aus Thesenpapier und einem Frage- bzw. Diskussionsteil.

<sup>7</sup> Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

<sup>8</sup> Die Note für die Masterarbeit berechnet sich zu 1/4 aus der Note für die Fachprüfung und zu 3/4 aus der Note für die Masterarbeit.

<sup>9</sup> Für die Masterarbeit und die Fachprüfung gelten Artikel 29 bis 32 sowie 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21. *[Fassung vom 10.05.2021]*

#### KOMPENSATION UNGENÜGENDER LEISTUNGEN

**Art. 58** Alle Module müssen erfüllt sein. Sie gelten als erfüllt, wenn alle darin enthaltenen Veranstaltungen bestanden sind.

BESTEHENS NORM	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Das Studienprogramm ist bestanden, wenn: a die Module gemäss Artikel 56 Absatz 1 bestanden sind, b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist, c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.
NOTE	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i> <sup>2</sup> Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i>

#### **IV. Rechtspflege**

BESCHWERDEVERFAHREN	<b>Art. 61</b> Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21. <i>[Fassung vom 10.05.2021]</i>
---------------------	---

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	<b>Art. 62</b> Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 am Institut für Sozialanthropologie zu studieren beginnen. <sup>2</sup> Studierende, die gemäss dem „Studienplan Institut für Sozialanthropologie“ vom 1. Oktober 2005 studieren, schliessen ihr Studium nach dem genannten Studienplan ab.
INKRAFTTRETEN	<b>Art. 64</b> Dieser Studienplan ersetzt den „Studienplan Institut für Sozialanthropologie“ vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Bern, Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Die Dekanin:

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, Der Rektor



## **Änderungen**

### *Inkrafttreten*

Änderung vom 20. November 2017, in Kraft am 1. August 2018

Änderung vom 10. Mai 2021, in Kraft am 1. August 2021

### *Übergangsbestimmungen*

#### Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. November 2017

Studierenden, die bereits die Theorie-Wahlpflichtübung II belegt haben, wird dieser Kurs als Sachbereichs-/Regionalübung angerechnet.